



## VIK-Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Abschaffung der Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

### BK8-25-003-A

Das Vorhaben der Bundesnetzagentur, die Entgelte für singuläre genutzte Betriebsmittel abzuschaffen lehnt der VIK ab und spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen Regeln **nach § 19 Abs. 3 StromNEV** aus. Die Gründe dafür liegen darin, dass die volkswirtschaftlichen Auswirkungen, Folgewirkungen für die Industrie sowie die energiewirtschaftliche Begründung des § 19 Abs. 3 StromNEV aus Sicht des VIK nicht ausreichend beleuchtet wurden.

#### Kurzzusammenfassung der Stellungnahme:

- **Zeitpunkt der Reform:** Die von der Reform der allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNES) isolierte Reform einzelner Regelungen, wie u.a. die geplante Abschaffung der Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel, ist aus Sicht des VIK nicht sinnvoll und könnte zu Inkonsistenzen und Unsicherheiten für Investitionen in die Elektrifizierung industrieller Prozesse führen.
- **Verursachungsgerechtigkeit:** Es ist weiterhin sachgerecht, wenn Netznutzer nur die Entgelte für die Netz- bzw. Umspannebenen entrichten, die für einen Netznutzer errichtet oder ausschließlich von einem Netznutzer genutzt werden.
- **Wirtschaftliche Folgen:** Ein Wegfall der Regelung für singulär genutzte Betriebsmittel gefährdet Investitionen, das Nutzen des *Poolings* von Entnahmestellen und wirkt sich somit negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit von Industriebetrieben aus.
- **Vertrauensschutz:** Unternehmen haben auf Basis der bestehenden Regelung investiert. Eine etwaige nachträgliche Abschaffung der nach §19 Abs. 3 StromNEV gesetzlich eröffneten Wahlmöglichkeit ohne Entschädigung würde das Vertrauen in regulatorische Stabilität untergraben.

## 1. Zeitpunkt der Reform:

- Der Versuch, Einzelaspekte der Netzentgeltsystematik vor dem Inkrafttreten einer neuen Netzentgeltsystematik im Jahr 2029 isoliert zu betrachten und zu lösen, wird vom VIK kritisch gesehen. Aus Sicht des VIK ergibt es keinen Sinn, zuerst an einzelnen Stellschrauben der Netzentgeltsystematik zu drehen, während parallel an einer Reform des Gesamtsystems gearbeitet wird. Die Sonderregelungen der Netzentgeltsystematik, darunter auch die Abschaffung der singulären Betriebsmittel (§ 19 Abs. 3 StromNEV; BK8-25-003-A) dürfen nicht isoliert vom Reformprozess der Allgemeinen Netzentgeltsystematik (GBK-25-01-1#3) behandelt werden. Alle genannten Reformprozesse sind aus Sicht des VIK aufgrund ihrer inhaltlichen Kongruenz und Zusammenhänge der AgNES-Reform anzupassen und sollten aus Gründen der regulatorischen Verlässlichkeit und der größtmöglichen Planbarkeit nicht zeitlich isoliert voneinander behandelt werden.
- Bei einer isolierten Betrachtung, wie sie derzeit stattfindet, besteht das Risiko, dass die allgemeine und individuelle Netzentgeltsystematik inkompatibel sind und bereits frühzeitig wieder novelliert werden müssten. Dies würde dem übergeordneten Ziel eines langfristigen und planungssicheren Regelungsrahmens widersprechen und könnte zu weiteren Verzögerungen industrieller Investitionen in die Elektrifizierung von Prozessen führen. Die Diskussion um eine mögliche Zusammenlegung von Umspann- und Netzebenen im Rahmen des AgNes-Prozesses wird auch die Ermöglichung der *Pooling*-Regelung des §17 Abs. 2a StromNEV entscheidend beeinflussen. Allein dadurch verbietet sich eine isolierte vorgezogene Festlegung zu §19 Abs. 3 StromNEV vor Abschluss des AgNes-Prozesses.

## 2. Aufrechterhaltung des Prinzips der Verursachungsgerechtigkeit:

- Die "singuläre Netznutzung" hat das Ziel der Vermeidung des Baus von Direktleitungen zur nächsthöheren Netz- oder Umspannebene, um volkswirtschaftlich ineffiziente Doppelstrukturen zu verhindern. Dieses Ziel ist nach wie vor valide, jedoch nicht die einzige Begründung für die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV.
- Die Vermeidung eines Direktleitungsbaus ist nach wie vor volkswirtschaftlich sinnvoll, da dieser zu zusätzlichen Investitionen in parallele Leitungsinfrastrukturen führen würde. Für die verbleibenden Kunden besteht hinsichtlich der Kostenwirkungen kein Unterschied, ob ein bestimmter Kunde durch eine physische Direktleitung oder durch virtuelle, singulär genutzte Betriebsmittel versorgt wird, denn die verbleibenden Kosten müssten in gleicher Höhe von den verbleibenden Kunden getragen werden. Die im Entwurf enthaltene Missbrauchsvermutung ist aus Sicht des VIK nicht ausreichend belegt und erscheint keine geeignete Begründung für eine pauschale Abschaffung der Regelung. Es bedarf nach wie vor einer Differenzierung zwischen Netzkunden mit transparenter, technischer Trennung und klarer singulärer Nutzung und Netznutzern mit rein buchhalterischen Umwidmungen.
- Industrielle Anschlüsse sind häufig so gestaltet, dass der gesamte Strombedarf im Regelfall aus Anschlussleitungen bezogen wird, die beispielsweise bis zur nächsten

Umspannstation führen und vom Netznutzer in Form von Anschlusskosten vollständig finanziert wurden. Wenn bestimmte Netzanlagen für einen Netznutzer errichtet oder ausschließlich von einem Netznutzer genutzt werden, ist es sachgerecht, dass dieser Netznutzer nur die Entgelte für die Netz- bzw. Umspannebenen entrichten muss, die vor den ausschließlich genutzten Betriebsmitteln liegen – d.h., dass der Netznutzer für die Netzentgeltermittlung dieser Netzebene auch nur die Kosten der von ihm genutzten und finanzierten Betriebsmittel trägt. Betroffene Netznutzer tragen bei einem Anschluss in einem Umspannwerk regelmäßig Netzkosten von mehreren Millionen Euro (Transformatoren, Schaltgeräte, Netzschutz, Anschlussleitungen etc.). Die Mehrzahl der nicht-singulären Netzkunden trägt für ihren Netzanschluss in der Regel deutlich geringere Kosten.

- Eine Abschaffung der singulären Netznutzung würde dazu führen, dass bisherige Netzkunden im Geltungsbereich des § 19 Abs. 3 StromNEV künftig auch die Kosten für die Finanzierung und den Betrieb des allgemeinen Netzbereichs tragen müssten, den sie jedoch nicht nutzen. Im Gegensatz dazu waren Nutzer des allgemeinen Netzbereichs nicht an den Kosten singulärer Netzbetriebsmittel beteiligt. Diese Ungleichbehandlung wäre unzulässig und würde zur Folge haben, dass der geleistete Anteil an der Finanzierung von singulär genutzten Netzbetriebsmitteln (im Rahmen des Netzanschlusses oder späterer Umbauten) verzinst zurückerstattet wird und die dem Anschlussnetzbetreiber dadurch entstehenden Kosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden, oder dass singulär genutzte Betriebsmittel unter angemessener Berücksichtigung seines Finanzierungsanteils an den Netzkunden übereignet werden. Letzteres wird jedoch durch das Fehlen von Konzessionsverträgen zwischen Netzkunde und Kommune erschwert. Würde der Netzkunde mit dem Anschlussnetzbetreiber einen Betriebsführungsvertrag abschließen, um dieses Problem zu lösen, würde die singuläre Netznutzung faktisch fortgeführt werden – jedoch mit dem Unterschied, dass die Bepreisung der singulären Betriebsmittel einer Regulierung vollständig entzogen wäre und der betroffene Netzkunde dann seinen Verbraucherschutz verliert.
- Zudem erscheint eine Übereignung singulär genutzter Betriebsmittel vom Netzbetreiber an den nachgelagerten Letztverbraucher bzw. Netzbetreiber, insbesondere im Fall einzelner Schaltfelder, als unrealistisch. Seitens des vorgelagerten Netzbetreibers besteht daran in der Regel kein Interesse, und auch aus Sicht des nachgelagerten Netzkunden spricht die technische Kompetenz bei der Betriebsführung eher dafür, die Betriebsmittel beim vorgelagerten Netzbetreiber zu belassen.

Diese Erwägungen sprechen eindeutig gegen eine Abschaffung des § 19 Absatz 3 StromNEV.

### **3. Wirtschaftliche Konsequenzen und Vertrauensschutz:**

- Durch die Abschaffung der singulären Netznutzung ergibt sich eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Industrieunternehmen, die die die Regelung nach §19 Abs. 3 StromNEV in Anspruch nehmen. Daher sollte zunächst eine Folgenabschätzung

der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen eines etwaigen Wegfalls der singulären Betriebsmittel durchgeführt werden.

- **Gefährdung des „Poolings“:** Industriestandorte und Industrienetze nutzen häufig mehrere Entnahmestellen, die über singulär genutzte Betriebsmittel mit dem vorgelagerten Netz verbunden sind. Diese Struktur sichert eine effiziente Stromversorgung unter gegebenen technischen und räumlichen Restriktionen des Betriebsgebiets und ist nicht nur zur Stärkung der Versorgungssicherheit erforderlich (Redundanz bei Ausfall eines Betriebsmittels), sondern auch, um überhaupt die notwendige Kapazität bereitzustellen, um den Strombedarf des Standortes zu decken. Über eine einzige Entnahmestelle wäre dies aus Kapazitätsgründen in der Regel nicht möglich.
  - ➔ Die Stromentnahme dieser Entnahmestellen wird gem. § 17 Abs. 2a Ziffer 4. zeitgleich saldiert (*Pooling*). Dies ist energiewirtschaftlich sachgerecht und erforderlich, da ausschließlich das zeitgleiche Saldo der Stromflüsse über diese Entnahmestellen das Netz belastet.
  - ➔ Um diese Möglichkeit zu realisieren, ist in der Praxis oftmals die Nutzung singulärer Betriebsmittel erforderlich. Durch die Abschaffung der singulären Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV würde das *Pooling* entfallen, was zu erheblich höheren Netzkosten und existenzbedrohenden Belastungen für industrielle Netzkunden führen kann – etwa, wenn bei einem Ausfall einer Entnahmestelle der zu zahlende Leistungspreis erheblich ansteigen würde oder wenn der Fall eintritt, dass mehrere Leistungen separat abgerechnet werden müssten. Damit ginge eine weitere Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Energiekosten für die Industrie in Deutschland einher.
- **Vertrauens- und Investitionsschutz:** Viele Unternehmen in der Vergangenheit auf Grundlage der Regelung in Netzanbindungen, bestimmte Standorte und Produktionsanlagen investiert. Eine etwaige nachträgliche Abschaffung der nach §19 Abs. 3 StromNEV gesetzlich eröffneten Wahlmöglichkeit ohne Entschädigung würde das Vertrauen in regulatorische Stabilität untergraben.

#### 4. Weitere Anmerkungen:

- Die Argumentation der BK8, dass ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV dem Punktmodell widerspreche, ist nicht überzeugend. Die Berechnung der Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel bleibt dem Punktmodell treu und definiert keinen physikalischen Pfad zwischen Einspeisung und Entnahme.
- Das Ziel des Festlegungsentwurfs, die unsolidarische Optimierung von Netzkosten zu verhindern, erscheint nachvollziehbar. Allerdings profitieren Netzbetreiber davon kaum, da sie ihre Kosten ohnehin an Kunden weitergeben und zu einem wirtschaftlichen Netzbetrieb verpflichtet sind. Es fehlen konkrete Beispiele und quantitative Einschätzungen zu den Folgen für betroffene Netzkundengruppen. Gerade für Kunden in stark industriell geprägten Netzen wie bspw. Industrienetzen mit einer relativen geringen Anzahl an Kunden würden sich die Netzentgelte stark erhöhen, wenn der lokale Netzbetreiber die Regelung des §19 Abs. 3 nicht mehr in Anspruch nehmen

dürfte. In solchen Netzen würden die steigenden Kosten des vorgelagerten Netzes auf eine geringe Kundenanzahl umgelegt werden und diese stärker belasten.

- Die BNetzA führt an, dass es laut EU-Verordnung 2019/943 keine entfernungsabhängige Entgeltkomponenten geben darf. Doch der Grundsatz der Kostenreflexivität, wonach Netzentgelte die tatsächliche Nutzung abbilden sollen, ist ebenfalls verankert. Eine singuläre Nutzung stellt hierbei einen objektiven und messbaren Indikator für die Kostenverursachung dar. Es wird nicht die Entfernung bepreist, sondern ein spezifischer technischer Sonderfall, wodurch die Regelung nicht gegen die EU-Vorgaben verstößt. Da die EU-Verordnung keine klare Unterscheidung zwischen physischer Distanz und konkreter Infrastrukturkostenverursachung vornimmt, kann ein individuelles, kostendeckendes Entgelt für exklusiv genutzte Betriebsmittel durchaus als zulässige Ausnahme gelten – zumal es nicht systematisch zu Diskriminierung führt.
- Die Abschaffung von § 19 Abs. 3 könnte erhebliche wirtschaftliche Schäden für die Industrie verursachen. Eine Alternative wäre, § 19 Abs. 3 nur anzuwenden, wenn ein Kunde die Infrastruktur allein nutzt und sich in der Vergangenheit erheblich an den Errichtungs- und Umbaukosten beteiligt hat. Dabei sollte aber auch langfristige mit Vertrauensschutzregelungen für ältere Netzanschlüsse gelten, auch wenn der Netzanschluss nicht mehr exakt nachvollziehbar ist.
- Die von der BNetzA suggerierte wirtschaftliche Optimierung der Netzbetreiber wäre nur dann gegeben, wenn der Netzbetreiber die Kosten für das singulär genutzte Betriebsmittel geringer kalkuliert als die Differenzkosten zwischen den Tarifen für unterschiedliche Spannungsebenen. Industrieunternehmen zahlen jedoch auch Beträge für singulär genutzte Betriebsmittel und sorgen somit für eine Deckung der entgangenen Netzentgelteinnahmen. Von einer wirtschaftlichen Optimierung der Netzbetreiber kann somit nicht ausgegangen werden.

*Der VIK ist seit über 77 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*